

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen der NETZE Bad Langensalza GmbH (NBL)

Anwendungsbereich

Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB) werden Bestandteil des Lieferantenrahmenvertrages (LRV) zwischen NBL und dem Transportkunden. Die EGB konkretisieren die Regelungen des LRV. Bei Widersprüchen der EGB und dem LRV gelten die Vorgaben des LRV vorrangig.

§ 1 Gesonderte Netzentgelte (zu § 8 Ziffer 3 LRV)

Gesonderte Netzentgelte werden auf Basis des Leitfadens der Regulierungsbehörde zur Ermittlung von Sonderentgelten nach § 20 Abs. 2 GasNEV (Entgelte zur Vermeidung von Direktleitungsbau) (Stand Juni 2012) errechnet.

§ 2 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)

Abrechnungszeitraum bei Ausspeisepunkten mit fortlaufend registrierender 1 h-Leistungsmessung (RLM) ist das Gaswirtschaftsjahr. Bei Ausspeisepunkten von Letztverbrauchern mit zugeordnetem Standardlastprofil (SLP) erfolgt die Abrechnung im jährlichem Ableseverfahren turnusmäßig – Stichtag 31.12 – sowie bei Beendigung des Liefervertrages zwischen Letztverbraucher und Transportkunde.

§ 3 Nachberechnungssystematik bei unterjährigem Lieferantenwechsel (zu § 9 Ziffer 5 LRV)

Die Ermittlung des Leistungspreises erfolgt auf Basis der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste ermittelte 1-h-Leistungsmittelwert der Gasdurchflussmenge des Abrechnungsjahres. Auch im Fall eines unterjährigen Wechsels des Netznutzers stellt der Netzbetreiber die Differenz dem gegenwärtigen Netznutzer in Rechnung.

§ 4 Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (zu § 11 Ziffer 6 und 11)

Für die Beantragung der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung ist das unter:

<https://www.nbl-badlangensalza.de/netznutzung/mustervertraege/erdgas/>

bereitgestellte Formular „Gesonderte Vereinbarung zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung – Gas“ zu verwenden.